



3003 Bern

POST CH AG

BAV; etb

An die kantonalen Schifffahrtsämter

Aktenzeichen: BAV-513.310.2-1/21

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 16. April 2021

## **Rundschreiben Nr. 7-1** **Austausch von Führerausweisen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend informieren wir über das Vorgehen beim Austausch von schweizerischen Schiffsführerausweisen bei einem Wechsel der zuständigen Behörden. Hier wird insbesondere der Austausch von Ausweisen präzisiert, welche ursprünglich vom Bundesamt für Verkehr (BAV) oder vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) ausgestellt worden sind und neu von einer kantonalen Behörde ausgestellt werden. Dieselben Regeln gelten auch für kantonale Ausweise, welche neu von einer Bundesbehörde ausgestellt werden. Das Umschreiben von militärischen Ausweisen ist in der Verordnung über die militärische Schifffahrt (VMSch, SR 510.755) festgelegt.

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) regelt in Art. 84 die Ausfertigung von Schiffsführerausweisen:

*<sup>2</sup> Soweit nicht der Bund zuständig ist, wird der Führerausweis, das amtliche Radarpatent oder die amtliche Radarfahrtberechtigung durch den Kanton ausgestellt, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat oder sich ständig aufhält. Besteht im Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton keine Möglichkeit zum Erhalt von Ausweisen, Radarpatenten oder Radarfahrtberechtigungen, so ist der Standortkanton des Schiffes zuständig. Fehlt ein solcher, so wird der Ausweis, das Radarpatent oder die Radarfahrtberechtigung von dem durch den Bewerber gewählten Kanton ausgestellt.*

Bundesamt für Verkehr BAV  
Barbla Etter  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 46 24662, Fax +41 58 464 12 48  
Barbla.Etter@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



*<sup>2bis</sup> Jede natürliche Person kann höchstens einen Schiffsführerausweis nach dieser Verordnung besitzen.*

*<sup>3</sup> Verlegt der Inhaber eines Führerausweises, der durch eine kantonale Behörde ausgestellt wurde, seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton, so hat er den Ausweis innert 14 Tagen gegen einen solchen des neuen Wohnsitzkantons umzutauschen.*

Die Verordnung über die zivile Schifffahrt der Bundesverwaltung (VZSchB, SR 747.201.2) regelt in Art. 11 die Ausfertigung von Schiffsführerausweisen von Bundesangestellten:

*<sup>1</sup> Das SVSAA erteilt Angestellten des Bundes den eidgenössischen Schiffsführerausweis, wenn sie die militärische oder zivile Ausbildung erfolgreich absolviert haben.*

*<sup>2</sup> Besitzt der oder die Angestellte einen kantonalen Schiffsführerausweis, so schreibt das SVSAA diesen prüfungsfrei in den entsprechenden eidgenössischen Schiffsführerausweis um.*

.....

*<sup>4</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss die angestellte Person den eidgenössischen Schiffsführerausweis dem SVSAA zurückzugeben. Der Ausweis kann auf Gesuch hin beim Wohnsitzkanton in den entsprechenden kantonalen Schiffsführerausweis umgeschrieben werden*

## **2. Austausch von Ausweisen**

Ausweise für Schiffsführer/innen der eidgenössisch konzessionierten Transportunternehmungen werden vom BAV ausgestellt, Schiffsführerausweise für Mitarbeitende der Bundesverwaltung vom SVSAA. Alle anderen Schiffsführerausweise werden von den kantonalen Schifffahrtsämtern ausgestellt.

Wechselt die Zuständigkeit von einer kantonalen Behörde zu einer Bundesbehörde, muss der kantonale Ausweis der Bundesbehörde abgegeben werden. Die Bundesbehörde stellt den neuen Schiffsführerausweis aus, meldet dies dem kantonalen Schifffahrtsamt und sendet jenem den Originalausweis zur Annullierung zurück.

Die durch die Bundesbehörden ausgestellten Ausweise erlöschen mit dem Austritt aus der Verwaltung oder aus dem Dienst bei einem öffentlichen Schifffahrtsunternehmen. Die Schiffsführer/innen können bei ihrem Wohnsitzkanton eine Umschreibung ihres Ausweises beantragen. Stellt eine kantonale Behörde aufgrund eines Bundesausweises einen neuen kantonalen Ausweis aus, informiert sie die Bundesbehörde darüber und sendet ihr den Originalausweis zur Annullierung zurück.

Dieses Vorgehen verhindert, dass eine Person gleichzeitig einen kantonalen Schiffsführerausweis und einen Ausweis des Bundes besitzt.

### **3. Eintragung der Ausweiskategorien**

Bei einer Umschreibung des Ausweises werden in der Regel alle Befähigungen zum Führen von Schiffen der Kategorien A, B, C, D und E in den neuen Ausweis übertragen. Insbesondere bei einer Pensionierung und dem Austritt aus der Berufsschifffahrt, kann ein/e Schiffsführer/in freiwillig auf bestimmte Kategorien verzichten (insbesondere auf die Kategorien B, C und E).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter  
Sektionschefin Schifffahrt

Beilagen:

- Verzeichnis der Rundschreiben des BAV an die kantonalen Schifffahrtsämter,  
Stand 16. April 2021